



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

***: Grundfragen der Privatangestelltenversicherung : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Naivität begabt ist, erlebt bei der Märchenerzählung einen befriedigenden, lebendigen Genuß. Und wie ergeht es ihm bei Aufführungen im Theater?

Das Bedürfnis nach Reform des Bühnenmärchens ist wiederholt laut geworden, leider ohne genügenden Widerhall zu finden. Der Name Maximilian Burgs, der in München und Berlin ohne verdienten Dank zu ernten dafür wirkte, ist bereits genannt. Letztes Jahr erklärte Hans Bacmeister im Verein mit Kurt Striegler in Dresden seine Absicht zu neuen Versuchen. Martersteig in Köln ließ im vorherigen Jahr, um den Kindern eine künstlerische Gabe zu bieten, ein von Falkenberg verfaßtes mittelalterliches Weihnachtsspiel aufführen und inszenierte es mit strenger Stilisierung, Bild und dramatische Szene scharf trennend, und mit scheinbar primitivem Bühnenapparat. Zuletzt sah ich dann am volkstümlichen Luisentheater in Berlin die schon erwähnte Dramatisierung des „Zwerg Nase“ von einer neuen Autorin, Anna Schwabacher, die trotz Schwankungen (bei völlig ungenügender Inszenierung) ein Talent zeigte, das den richtigen Weg fühlt und ihn zu gehen befähigt scheint, und das Publikum versagte ihr nicht die begeisterte Gefolgschaft. Bei den Theaterleitern ist ziemlich allgemein die Erkenntnis über die Geringartigkeit der üblichen Märchenstücke verbreitet, und bei ihnen fehlt es wohl am wenigsten am guten Willen, Besserung zu schaffen. Was dagegen fehlt, ist die genügende Anteilnahme des Publikums. Versucht ein Theaterleiter das Neue, Interessante, Gute, so kann er nicht einmal die rücksichtsvolle Beachtung der Presse erwarten. Vorläufig gilt der Standpunkt: nur für die Kleinen, und da kann ernste nützliche Kritik nicht einsetzen. Hilfe ist zunächst zu erwarten von Eltern und Erziehern, indem sie die Kinder von wertlosen Aufführungen fernhalten und bei Theatern und Vereinen um flere Weihnachtsgaben anhalten. Amerika hat, freilich auf ganz andere Grundgedanken aufbauend, Kindererziehungstheater errichtet. Wer sorgt bei uns gemütvollen Deutschen ähnlich für die Kinder und unser liebes gutes Märchen? Das Volksmärchen auf der Bühne darf nicht Aschenbrödel sein und unbeachtet in der Ecke stehen, es muß ernst und in Pflege genommen werden, wenn man ihm überhaupt wirkliche Daseinsberechtigung zuerkennen will.



Grundfragen der Privatangestelltenversicherung

Von * * *

(Schluß.)

Wie kann die Privatangestelltenversicherung gestaltet werden, damit die Angestellten zufriedengestellt und andere unangenehme Folgen vermieden werden? Dazu ist in erster Linie notwendig, die jetzt in Aussicht genommene Versicherungsform einer Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung zu ver-

lassen, mindestens aber die Angestellten nicht zu dieser Versicherungsform zu zwingen. Gerade vom Standpunkte der Befriedigung der Angestellten ist diese Versicherungsform die am allerwenigsten geeignete. Es mag ja sein, daß sie sich vielleicht in der theoretischen Leistungsverteilung den Möglichkeiten des Lebens am allermeisten anschmiegt. Wenn aber dabei ausreichende Renten gewährt werden sollen, dann ist sie bei weitem zu teuer. Die erste Denkschrift des Reichsamts des Innern hat nachgewiesen, daß für eine Versicherung, die den Pensionsansprüchen der Staatsbeamten entspricht, ein Beitrag von etwa 19 Prozent des Gehalts erforderlich wäre, und dabei hat eine solche Versicherung immer noch ganz bedeutende Mängel. Man denke nur an die lange Karenzzeit, in welcher der Versicherte und seine Angehörigen unverforgt sind; man denke an die niedrigen Ruhegehälter und Witwenrenten, die in den ersten Jahren nach Ablauf der Karenzzeit zu zahlen sind. Will man sich wirklich dem Bedarf anschmiegen, dann müssen die Mindestrenten viel höher angesetzt werden. Das würde natürlich die Versicherung noch weiter verteuern. Wird aber diese Versicherungsform bei niedrigen Beiträgen durchgeführt, dann werden die Renten so unansehnlich, daß sie nicht einmal die äußerste Notdurst zu decken vermögen, wie das ja der Entwurf zur Genüge nachweist. Dazu kommt noch, daß die Kosten dieser Versicherungsform am allermeisten unterschätzt werden. Wieviel Pensionsklassen gibt es, deren Beiträge ihren Leistungen entsprechen? Selbst wirkliche Versicherungsfachmänner haben sich sicher noch vor wenigen Jahren über die Beitragshöhe getäuscht. Erst die erste Denkschrift des Reichsamts des Innern hat in weiteren Kreisen einige Erkenntnis über die Höhe des erforderlichen Beitrages gebracht. Die meisten Privatangestellten haben sicher auch jetzt noch von den Kosten einer solchen Versicherung keine Ahnung. Zur Unterschätzung dieser Kosten hat nicht nur die anscheinende Existenzfähigkeit der alten Pensionsklassen trotz viel zu niedriger Beiträge, zum Teil hat dazu auch die Invalidenversicherung des Reichs beigetragen. Die Invalidenversicherung enthält ja bis jetzt keine Hinterbliebenenversorgung und konnte schon deswegen mit verhältnismäßig niedrigen Beiträgen auskommen; sie ist aber auch auf ganz anderen versicherungstechnischen Gesichtspunkten aufgebaut, als sie bei der Privatbeamtenversicherung angewendet werden müssen, indem bei ihr die Prämienreserve im allgemeinen nur die bereits angefallenen Renten, nicht aber auch unter Berücksichtigung der zukünftigen Beiträge die zukünftig anfallenden Renten deckt und infolgedessen sowohl die Reserve, als auch die gegenwärtigen Beiträge vom versicherungstechnischen Standpunkte aus zu niedrig angesetzt sind. Wie wenig die Pensions-, Witwen- und Waisenversicherung bei freier Wahl der Versicherungsnehmer von diesen gewünscht und für zweckmäßig gehalten wird, beweist die Tatsache, daß in der privaten Lebensversicherung sowohl die Pensionsversicherung, als auch die Witwenrentenversicherung so gut wie gar nicht abgeschlossen wird. Die privaten Lebensversicherungsgesellschaften haben das bei ihnen versicherte Publikum eben erkannt, daß die Kapitalversicherung nicht nur wirtschaftlich viel

höheren Ansprüchen genügt, sondern auch psychologisch den Versicherungsnehmer in weit höherem Grade befriedigt. Für die Versorgung der Privatangestellten ist bis jetzt in weitem Umfange die abgekürzte Todesfallversicherung mit Beitragsbefreiung im Invaliditytsfalle und Invalidenrente verwendet worden, und es scheint nicht der geringste Zweifel, daß diese Versicherungsform in hohem Maße geeignet ist, alle Interessen zu befriedigen. Mit denselben Beiträgen, welche für die Privatbeamtenversicherung nach dem Gesetzentwurf zu zahlen sind, würde, wenn die bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme zu zahlende Invalidenrente 15 Prozent der Versicherungssumme beträgt und die letztere beim Tode, spätestens bei Erleben des fünfundsiechzigsten Lebensjahres gezahlt wird, schon für das erwähnte Beispiel eines Handlungsgehilfen die Invalidenrente betragen:

| | | |
|-------------------------------------|-----|-------|
| im ersten Jahre (Alter 16) . . . | 86 | Mark, |
| 3 Jahre lang (17 bis 19) . . . | 170 | " |
| 1 Jahr (20) | 249 | " |
| dann 3 Jahre lang (21 bis 23) . . . | 345 | " |
| 6 Jahre (24 bis 29) | 471 | " |
| 11 Jahre (30 bis 40) | 605 | " |
| 9 Jahre (41 bis 49) | 689 | " |
| und von da ab (50 bis 64) . . . | 742 | " |

sie wäre also bis zum Alter von zweiundfünfzig Jahren unvergleichlich höher und erst von da ab etwas niedriger, wobei aber zu beachten wäre, daß in allen Fällen mit Erleben des fünfundsiechzigsten Lebensjahres die Invalidenrente aufhört und dann das Versicherungskapital nebst den mit $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsezinsen angesammelten Dividenden zur Auszahlung gelangen würde. Die beim Tode fällige Versicherungssumme würde entsprechend der Invalidenrente anwachsen und sich durch die aus der Gewinnbeteiligung sich ergebende Dividenden mehr und mehr erhöhen. Bei Erleben des fünfundsiechzigsten Lebensjahres würden voraussichtlich 12167 Mark zu zahlen sein. Es ist kein Zweifel, daß durch eine derartige Versicherung eine bei weitem bessere Versorgung sowohl für den Fall vorzeitiger Invalidityt, als auch des vorzeitigen Todes geschaffen wäre. Die im Erlebensfalle zu zahlende Summe würde als einmalige Einzahlung für eine Rente nicht ganz ausreichen, um für den Versicherten oder auch noch für dessen Witwe dieselben Renten zu erhalten, wie sie die Privatbeamtenversicherung leisten würde. Wirtschaftlich würde sie trotzdem dasselbe leisten, denn es ist klar, daß mit einem Kapital von über 12000 Mark der Privatbeamte viel freier und unabhängiger dastehen würde als mit einer Rente von etwa 1100 Mark und nachher seine Witwe mit einer Rente von 440 Mark. Würde, was sicherlich in vielen Fällen vorkommt, seine Frau vor ihm sterben, so dürfte das Versicherungskapital dem Ruhegehalt auch bei Erleben des fünfundsiechzigsten Lebensjahres gleichwertig sein.

Würden statt der Beiträge der Gehaltsklassen des Entwurfs durchweg 8 Prozent des Einkommens angenommen werden, so würden die Leistungen erheblich höher sein.

Wenn die Begründung des Gesetzentwurfs zur Ablehnung der Versicherung von Kapitalbeträgen gelangt, weil sich bei Kapitalversicherungen keine genügende Vorsorge gegen zweckwidrige Verwendung des Kapitals treffen läßt, so wird dabei übersehen, daß schon durch die Zugehörigkeit der meisten Angestellten zur Invalidenversicherung für das Existenzminimum Vorsorge getroffen wird. Kapitalzahlungen im Invalidentatsfall wären vielleicht bedenklich. Kapitalzahlungen bei Erleben des sechzigsten oder fünfundsechzigsten Lebensjahres sind aber kaum zu beanstanden, da in dem Alter wohl jedem Angestellten die nötige Einsicht zugetraut werden kann, daß er sein Geld nicht vergeudet. In soweit Kapitalzahlungen beim Tode des Versicherten zugunsten von unmündigen Kindern zu leisten sind, ist es Sache des Vormundschaftsgerichts, für eine zweckmäßige Verwendung Vorsorge zu treffen. Daß es im Einzelfall vorkommen kann, daß Witwen die Kapitalien nicht zweckmäßig benutzen, kann zugegeben werden; daß es so häufig vorkommen sollte, daß man Bedenken gegen die ganze Kapitalzahlung daraus herleiten müßte, ist sicher nicht richtig. Gerade die deutsche Frau hält das Geld sehr gut zusammen. Jedenfalls ist es aber besser, man gibt der Witwe ein kleines Kapital, damit sie sich einen neuen Erwerb (Geschäft, Pension usw.) begründen kann, als man gibt ihr Renten, die kaum ausreichen für das Nötigste und sie auf die unterste Stufe des Lebens hinabbrücken.

Bei Beurteilung der angeführten Zahlen ist aber wohl zu beachten, daß bei der Privatbeamtenversicherung nach dem jetzigen Entwurf der Verheiratete begünstigt ist auf Kosten des Unverheirateten, was natürlich bei der privaten Versicherung nicht der Fall ist. Der Unverheiratete würde selbstverständlich bei der privaten Versicherung mit denselben Beiträgen bei weitem höhere Renten versichern können als bei der Privatbeamtenversicherung.

| | | |
|---|------|-------|
| Im Alter von 21 Jahren würde die Invalidenrente | 682 | Mark, |
| im 24. Lebensjahre | 921 | " |
| im 30. Lebensjahre | 1149 | " |
| im 41. Lebensjahre | 1264 | " |
| und vom 50. Lebensjahre ab | 1325 | " |

betragen. Auch die vom fünfundsechzigsten Lebensjahre ab zu zahlende Altersrente würde 1325 Mark betragen können. Die Invalidenrente würde also noch im Alter von dreiunddreißig Jahren das Vierfache derjenigen der Privatbeamtenversicherung, im fünfzigsten Lebensjahre noch das Doppelte derselben betragen. Würde man geringere Invalidenrenten annehmen, so käme man selbstverständlich zu höheren Altersrenten.

Die Hauptaufgabe aber ist, die Versicherung so zu gestalten, daß der Versicherte die Überzeugung gewinnt, daß der Beitrag seines Arbeitgebers auch wirklich ihm, nicht etwa anderen Versicherten zugute kommt. So wie die Privatbeamtenversicherung nach dem Entwurfe gestaltet werden soll, bleibt es jedem Versicherten unbenommen, zu glauben, daß sein eigener Beitrag vollkommen ausreicht, um die Kosten seiner Versicherung zu decken, insbesondere dann, wenn

er unverheiratet oder kinderlos ist oder etwa verwitwet wurde. Die Überzeugung, daß der Arbeitgeberbeitrag ihm wirklich zugute kommt, kann der Versicherte aber nur dann gewinnen, wenn es ihm freisteht, die Versicherung nach seinem Ermessen so zu gestalten, wie er es bei seinen Verhältnissen für zweckmäßig erachtet, also bei Verzicht auf die Zwangsversicherung, wenigstens insoweit, als dem Versicherten freigestellt wird, wie er sich versichern will.

Weiter kommt es darauf an, die Gehaltsklassen fallen zu lassen und anstatt dessen den Beitrag des Arbeitgebers oder auch des Versicherten selbst direkt nach dem Gehalt abzumessen, also beispielsweise den Beitrag des Arbeitgebers mit 4 Prozent des Gehalts, gleichgültig wie groß das Gehalt ist, soweit er einen bestimmten Betrag nicht überschreitet.

Die Gehaltsklassen wirken in jeder Beziehung ungünstig. Einmal drücken sie überhaupt die Aufwendungen für den Versicherten, da das Gesetz notwendig dafür sorgen muß, daß auch bei denjenigen Gehältern, welche die untere Grenze einer Gehaltsklasse bilden, der Beitrag einen gewissen Prozentsatz des Gehalts nicht überschreitet. Dadurch ist in dem Gesetzentwurf der Prozentsatz von 8 Prozent zum Höchstprozentsatz geworden, der durchschnittliche Prozentsatz aber wenig mehr als 6 Prozent. Daß die Bildung von Gehaltsklassen ungünstig auf die Entwicklung der Gehälter einwirken muß, wurde schon früher hervorgehoben.

Schließlich haben der Staat sowohl wie alle Parteien ein Interesse daran, den Anschein zu vermeiden, als solle auch durch dieses Versicherungsgesetz eine Vermehrung der Staatsbeamten herbeigeführt werden.

Alle diese Gesichtspunkte weisen darauf hin, daß es zweckmäßig erscheint, die Durchführung der Privatangestelltenversicherung den privaten Versicherungsgesellschaften zu überlassen, weil diese allein in der Lage sind, die Versicherung für jeden einzelnen Versicherten individuell auszugestalten. Die Begründung zu dem Gesetzentwurf befaßt sich auch, wenn auch nur sehr kurz, mit dieser Frage, allerdings wohl nur von dem Standpunkte aus, daß die allein ins Auge gefaßte Pensions-, Witwen- und Waisenversicherung von den privaten Lebensversicherungsgesellschaften durchgeführt und diese wenigstens zur Durchführung zugelassen werden können. Die Begründung kommt zu einer Verneinung dieser Frage. Die Gründe dafür sind jedoch in keiner Weise stichhaltig, wenn man die Wahl der Versicherungsform dem Versicherten überläßt. Die Begründung führt als hauptsächlichstes Bedenken das an, daß die privaten Versicherungsgesellschaften die schlechten Risiken nicht versichern oder nur gegen unerschwingliche Beiträge versichern würden. Indessen kann kein Zweifel sein, daß die privaten Lebensversicherungsgesellschaften einen Weg finden würden, auch die schlechtesten Risiken unter gewissen Voraussetzungen zu versichern, wie ja bekanntlich auch die Feuerversicherungsgesellschaften einen Weg gefunden haben, den schlechten Risiken Versicherung zu gewähren. Eine Versicherung, wie sie der Gesetzentwurf bietet, mit zehnjähriger Karenzzeit und so niedrig beginnenden und langsam ansteigenden Renten, dürfte auch den schlechtesten Risiken noch zu annehmbarer Prämie geboten

werden können, sobald man sich auf die in jüngeren Jahren, also etwa bis zum Alter von 30 Jahren, in den Beruf eines Privatangestellten eintretenden Personen beschränkt, und darauf wird man sich ohne Schädigung des Zweckes der Versicherung beschränken können. Es ist hier nicht der Ort, um einen derartigen Entwurf in seinem vollen Umfange aufzustellen, es ist aber kein Zweifel, daß unsere deutschen Lebensversicherungsgesellschaften wohl sogar die Verpflichtung übernehmen könnten, auch den schlechten Risiken unter den Privatangestellten in einer gewissen Mindesthöhe zu einer gewissen Maximalprämie, die ungefähr dem Risiko entspricht, eine dem Wert der im Entwurf vorgeschlagenen Versicherung mindestens gleichkommende Versicherung zu gewähren, vorausgesetzt, daß sie zur Durchführung der gesamten Privatangestelltenversicherung zugelassen werden und die aus den schlechten Risiken entstehende Belastung entsprechend der Beteiligung an der gesamten Privatangestelltenversicherung verteilt wird, was durch geeigneten Zusammenschluß der betreffenden Gesellschaften unschwer zu erzielen wäre. Die Erhöhung der Versicherung entsprechend dem Einkommen trotz verschlechterter Gesundheitsverhältnisse kann dadurch sicher gestellt werden, daß von vornherein die Prämie nach dem Gehalt bemessen wird, so daß bei Erhöhung des Gehalts ohne weiteres auch eine dem erreichten Beitrittsalter entsprechende Erhöhung der Versicherung eintritt.

Die Begründung meint ferner, die Kontrolle, ob alle Angestellten der Versicherung und der Zweck der Versicherung erreicht werde, würde erhebliche Kosten verursachen. Auch das dürfte kaum richtig sein. Es würde wohl schon genügen, die Arbeitgeber gesetzlich zur Zahlung ihres Beitrages zu verpflichten, in der Weise, daß sie diesen Beitrag für eine von dem Angestellten genommene Versicherung zu zahlen haben, vorausgesetzt, daß der Angestellte dazu mindestens den gleichen Beitrag leistet; tut er das nicht, so könnte der Arbeitgeberbeitrag ausschließlich zur Versicherung von Altersrenten verwendet werden, so daß es dem Versicherten überlassen bleibt, sich nach seinem Ermessen gegen Invaldität und Tod zu versichern. Es würde auf diese Weise genügen, lediglich die Abführung des Arbeitgeberbeitrages zu kontrollieren, während die Angestellten ganz von selbst durch entsprechende Versicherung dafür sorgen würden, daß der Arbeitgeberbeitrag der für ihre Verhältnisse als zweckmäßig angesehenen Versicherung zugute kommen wird. Würde wirklich ein Teil der Angestellten auf diese Weise nur auf Altersrente versichert bleiben, so würde zweifellos ein großer volkswirtschaftlicher Schaden daraus kaum entstehen können, zumal, wenn durch geeignete Aufklärung — und für diese zu sorgen hätten auch die privaten Versicherungsgesellschaften ein großes Interesse — dahin gewirkt würde, daß neben der Altersrentenversicherung noch eine andere Versicherung, wenn auch vielleicht mit niedriger Prämie, abgeschlossen wird. Auch der jetzige Entwurf bietet ja infolge der zehnjährigen Karenzzeit und der niedrigen Anfangsrenten nichts weniger als eine vollkommene Versicherung. Die verschiedenartige Auslegung des Invalditätsbegriffes würde kaum irgendwelchen Schwierigkeiten begegnen, da es ja jedem Beamten schon

infolge der großen Konkurrenz möglich wäre, sich in der am geeignetsten erscheinenden Weise zu versichern. Auch die Beteiligung der Versicherten an der Rechtsprechung würde bis zu einem gewissen Grade zugelassen werden können, wenigstens soweit die Feststellung der Invalidität in Frage kommt. Nach den gegenwärtigen Versicherungsbedingungen der meisten Gesellschaften wird die Frage der Invalidität und des Grades der Invalidität von einer Kommission von Ärzten entschieden. Es würde kaum Bedenken unterliegen, für die Privatangestelltenversicherung diese Sachverständigenkommission durch Aufnahme von Vertretern der Angestellten und der Arbeitgeber zu erweitern, vorausgesetzt, daß eine solche Erweiterung sich mit Rücksicht auf die Kosten empfiehlt. Auch dem Mißstande, daß ein Arbeitgeber möglicherweise an die verschiedenen privaten Versicherungsgesellschaften Beiträge zu zahlen hätte, läßt sich leicht durch Errichtung einer gemeinsamen Annahmestelle für sämtliche Gesellschaften begegnen, wenn sich das als zweckmäßig herausstellen sollte.

Die Bedenken, welche die Regierung gegen die Durchführung der neuen Versicherung durch die privaten Lebensversicherungsgesellschaften angeführt hat, würden sich also ganz zweifellos beseitigen lassen. Daß die Privatversicherung den Privatangestellten wesentliche Vorteile bieten würde, haben wir oben nachgewiesen. Ein weiterer Vorteil wäre eine erhebliche Vereinfachung des Gesetzes. Denn dasselbe würde sich im wesentlichen darauf beschränken können, festzulegen, welchen Beitrag der Arbeitgeber zu leisten hat und unter welchen Bedingungen, wie beschaffen eine Versicherung sein muß, damit der Arbeitgeber für sie seinen Beitragsteil zu leisten hat und in welcher Weise die Versicherung festzulegen ist, damit sie von den Angestellten nicht vorzeitig angegriffen werden kann und dem Zwecke der Angestelltenfürsorge zugute kommt.

Selbstverständlich würden zur Durchführung der Privatangestelltenversicherung nicht bloß die eigentlichen großen privaten Lebensversicherungsgesellschaften, sondern auch die Pensionskassen herangezogen werden können. Bekanntlich gewähren auch einzelne Lebensversicherungsgesellschaften die Kollektivpensionsversicherung in derselben Weise, wie sie die Pensionskassen gewähren und der Gesetzentwurf in Aussicht nimmt. Soweit die Pensionskassen in Frage kommen, müßte selbstverständlich dafür gesorgt werden, daß auch sie einen Rechtsanspruch auf die Leistungen sowie volle Freizügigkeit gewähren, und daß ihre Leistungsfähigkeit, insbesondere auch das richtige Verhältnis der Beiträge zu den Leistungen durch Unterstellung unter eine sachverständige Aufsichtsbehörde sichergestellt wird.

Für die private Versicherung gilt natürlich dasselbe wie für die öffentliche Versicherung: sie kann nicht der Gesamtheit der Versicherten einen finanziellen Gewinn bringen. Ihre Leistung besteht lediglich in einer zweckmäßigen Verteilung der Einzahlungen entsprechend dem Bedarf der einzelnen Versicherten. Auch die private Versicherung kann nicht im ganzen dem Barwert nach mehr auszahlen, als sie an Beiträgen erhalten hat, aber sie kann die Versicherungsform in einem viel besseren Maße als die staatliche Versicherung dem Bedürfnis

des einzelnen anpassen. Durch Überlassung der Privatangestelltenversicherung an die Privatversicherung kann man vor allem auch erreichen, daß der Angestellte wirklich zu der Überzeugung gelangt, durch die Verpflichtung seines Arbeitgebers zur Beitragsleistung für seine Versicherung einen Vorteil aus dem Gesetz zu erlangen. Und nur dadurch kann herbeigeführt werden, was Regierung und Volksvertretung doch wohl in erster Linie erstreben: die Zufriedenheit der Angestellten.



Der rote Rausch

Roman von Joseph Aug. Eug

(Fortsetzung.)

Aber der Bruder Gastons, der verwachsene Richard, legte die Hand auf seine Schulter und sagte: „Laß dich nicht irre machen, Bruder! Tue, wie Marcellin dir befiehlt. Wenn ich wäre wie du, ha! Heute nähme ich noch den Wandersteden! Paris, Paris!“

Vor den Augen Gastons stand wieder, von des Bruders Ahnung beschrieben, das lockende Phantom Paris. Marcellin will es so. Das war es ja, weshalb er in der Heimat nicht froh werden, weshalb er hier kein volles Glück finden konnte, weshalb er die Rosen nicht beachtete, die in den Gärten dufteten, die Liebe nicht bedankte, die aus allen Herzen wie aus tiefen Brunnlein floß, der Weinbergsfreuden vergaß und selbst den magischen Augen der schönen Jeanne widerstand, deren Liebesblick in Trauer ging, von langen, dunklen Wimpern beschattet.

Lachend und weinend fiel Gaston dem Richard um den Hals.

„Bruderherz! Jeanne ist meine Braut. Behüte sie! Wenn ich wiederkomme, will ich sie finden, unverändert, unverfehrt, ihre Liebe, ihre Treue. Behüte sie wie dein Auge. Du stehst mir gut für sie, schwöre es mir, schwöre!“

Und Richard schwor.

Der Abend zündete alle Lichter der Freude an. Die Sterne tropften vor Glanz, die Hügel entschliefen, wohlighingestreckt, traumhüptig, und der Weinbergsfreudenrausch stieg ins Tal hinab, wo die bunten Lampions als farbige Zauber-
vögel über den Köpfen schwebten.

Maskenscherze wurden aufgeführt; eine lebensgroße Puppe wurde gebracht, Gaston getauft, in einen Bottich als Sarg gelegt und zu Grabe getragen.

„Gaston est mort, vive Gaston!“ schrie die fröhliche Bande und zog unter übermütigem Heulen und Wehklagen hinter dem Leichenzug einher.

Gaston machte gute Miene und tat es allen anderen zuvor. Er ging als Erster hinter seiner Leiche her und weinte alle Tränen seines Lachens in sein Schnupftüchlein hinein.

Man war des Gottes voll.

Der junge Weingott hatte seinen Thron im schloßähnlichen Hause Marcellins aufgeschlagen; dort ging es am fröhlichsten her. Eine Milchstraße von Wind-